

Hinweise zur Regelabfuhr des Zweckverbandes Radegast

Das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt im § 40 die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden. Ihre Gemeinde hat die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf den Zweckverband Radegast übertragen.

Dazu gehören auch die Entleerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sowie die schadlose Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes nach der DIN 4261 und den Satzungen des Zweckverbandes Radegast, der **Fäkalschlammsatzung** vom 06.01.2005, veröffentlicht in der SVZ am 13.01.2005, in Verbindung mit der **Schmutzwassergebührensatzung** vom 29.04.2002, **3. Änderung** vom 24.03.2005, veröffentlicht in der SVZ am 29.03.2005.

Seit dem 12.06.2002 führt der Zweckverband Radegast hierfür die Regelabfuhr durch. Das bedeutet für Sie, dass die Grundstückskläranlage jährlich einmal entleert wird. **Ab dem 01.04.2005 übernimmt die RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern GmbH auch die terminliche Abstimmung mit Ihnen.**

Es ist möglich, eine bedarfsgerechte Schlammabfuhr (Fäkalschlammsatzung § 5) beim Zweckverband Radegast zu beantragen. Hierzu muss seitens des Grundstückseigentümers mit einem Fachunternehmen ein Wartungsvertrag abgeschlossen sein. Der Wartungsvertrag und das aktuelle Wartungsprotokoll sind dem Zweckverband Radegast bis spätestens zum 01.08. eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abfuhr erfolgt mit Kanalsaugfahrzeugen durch die Firma RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern GmbH.

Hierfür muss Ihre Kläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube zugänglich sein. Das heißt:

- freier und sicherer Zugang,
- die Abdeckung der Abwasseranlage muss frei und beweglich sein,
- die Abdeckungen der Behälter, die abzusaugende Fäkalschlämme enthalten, sind deutlich zu markieren (z.B. farbliche Markierung).

Soll ein bevollmächtigter Beauftragter die Entsorgungsmenge quittieren und dazu eine genauere Terminangabe nötig werden, wenden Sie sich bitte innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Schreibens zwecks Terminabsprache an die Firma RWE Umwelt Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Telefon 0385/ 4811-317/-318.

Die Abrechnung erfolgt durch den Zweckverband Radegast entsprechend der gültigen Schmutzwassergebührensatzung.

Gemäß § 4 Absatz 5, Benutzungsgebühr B, beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus **Kleinkläranlagen** die Grundgebühr 4,00 EUR/ Monat und die Zusatzgebühr 0,28 EUR/ m³. Der Maßstab der Gebührenberechnung ist der Trinkwasserverbrauch in m³ bzw. die gemessene Schmutzwassermenge.

Der Leistungsschein, der bei der Abholung der Inhaltsstoffe aus **abflusslosen Sammelgruben** durch die Entsorgungsfirma RWE Umwelt M-V GmbH mit Tag der Leistung und Angabe der abgefahrenen Menge erstellt wird, dient als Berechnungsgrundlage. Gemäß § 4 werden für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben 14,32 EUR/m³ berechnet.

Zusätzlich beantragte Abholungen außerhalb der Regelentsorgung werden gesondert mit 38,22 EUR je abgefahrenen m³ berechnet.

Sofern ein Grundstückseigentümer eine Leerfahrt verursacht, sind dem Zweckverband Radegast die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.